

TEC-NEWS 2020-08: Q-Elemente-Schäden

Im Mai 2018 erging das BGH-Urteil VI ZR 295/17 in Sachen Q-Elemente-Schäden:

Ein Netzbetreiber kann Ersatz des Gewinns verlangen, der ihm entgeht, weil die Beschädigung seines Stromkabels eine Versorgungsunterbrechung verursacht, die zu einer Verschlechterung seines Qualitätselements und - in der Folge - zu einer Herabsetzung seiner von der Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze führt („Qualitätselement-Schaden“).

Gegenstand dieses Urteils war ein kleiner und einfacher Schaden im Niederspannungsnetz in Höhe von ca. 1.000,00 EURO. In der direkten Folge dieses Urteils betreiben Energieversorger bundesweit sehr häufig Regresse zu Lasten von Haftpflichtversicherer von Firmen, die Kabelschäden verursachten, in deren Folge Q-Elemente-Schäden resultierten. Man bezieht sich hier auf obiges Urteil. Aber überwiegend werden Schäden im Mittelspannungsnetz regressiert und diese haben oft hohe 5- bis 6-stellige Q-Elemente-Schäden zur Folge. Bundesweit werden jährlich ca. 150.000 Kabelschäden verursacht. Etwa 20.000 - 30.000 Fälle werden regressiert.

Die primären Kabelschäden sind in der Regel recht einfach zu bewerten und juristisch ausdifferenziert. Hingegen sind die resultierenden Q-Elemente-Schäden überwiegend technisch sehr komplex. Die Energieversorger regressieren i.d.R. die gesamten Q-Elemente-Schäden. Bei genauer Betrachtung der Fälle, insbesondere unter Beachtung des geltenden n-1 Kriteriums der Netzplanung, kommt man sehr oft zur Folgerung, dass der resultierende Q-Elemente-Schaden nicht alleine nur durch den Primärschaden verursacht wurde, sondern oft auch durch ein wesentliches Mitverschulden der Netzbetreiber.

Auf der Internetseite netzausbau.de von der Bundesnetzagentur wird das n-1 Kriterium folgendermaßen definiert:

„Der Grundsatz der (n-1) - Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Stromnetz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. Das heißt, es darf in diesem Fall nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und die verbleibenden Betriebsmittel dürfen nicht überlastet werden. Diese allgemein anerkannte Regel der Technik gilt grundsätzlich auf allen Netzebenen.“

Sehr häufig werden stark überalterte und nicht ausreichend gewartete Stromnetze betrieben. Kommt es hier zu einer Störung, dann führen netzinterne Mängel oft zu einer umfassenden Schadenmehrung. So kommt es z.B. oft durch primäre Leitungsschäden nicht nur zum Ausfall von Teilstrecken, sondern auch zum

Ing.-Ges. Opp mbH
Am Wissenschaftspark 12-16
D-54296 Trier

Handelsregister
Amtsgericht Wittlich
HRB 41010

Kontakt
Fon +49 651 99 93 93 0
Fax +49 651 99 93 93 10

Internet
Info@ig-opp.de
www.ig-opp.de

Geschäftsführer
Dipl. Ing. FH ET A. Opp
Vom Justizministerium Luxemburg
ö.b.u.v. Sachverständiger für
elektrische u. elektronische
Anlagen und Systeme



Folgeausfall ganzer Umspannwerke mit zahlreichen Trafostationen und großflächigem Stromausfall. Ungewöhnlich lange Ausfallzeiten oder eine hohe unterbrochene Bemessungsscheinleistung sind ein deutlicher Hinweis auf gravierende Mängel im Stromnetz. Also insbesondere die Fälle in denen eine hohe Schadenssumme gefordert wird.

Allgemein gilt noch festzustellen, dass entsprechend dem Gesetzgeber die Boni und Mali über alle Netzbetreiber erlösneutral gestaltet sein sollen, sich also auflösen sollen. Durch die Möglichkeit des Regresses wird allerdings aus einer externen Quelle diesem System Kapital zugeführt, sodass über alle Netzbetreiber betrachtet die Erlösneutralität aufgehoben wird. Dies ist eigentlich nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In den letzten zwei Jahren haben wir zahlreiche Fälle bearbeitet und daraus ist ein erstes Fazit zu ziehen. Bei der Bearbeitung von Q-Elemente-Schäden sind folgende 3 Kategorien zu unterscheiden:

1. Prüfen des anteiligen Verschuldens seitens des Schadenverursacher, Dritter und der Stromversorger an der Unterbrechung, also der primären Ursache.
2. Prüfen des sekundären Verschuldens seitens des Netzbetreibers oder Dritter auf die Kennzahlen der Unterbrechungsdauer und die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher (LV) bzw. der unterbrochenen installierten Leistung von Netzkuppel- und Letztverbrauchertransformatoren (NKT und LVT). Führt eine mangelhafte Netzqualität oder eine nicht zeitnahe Instandsetzung bzw. Umschaltung zu einer Schadenmehrung? Ist daraus eine Mitschuld des Stromversorger am Q-Elemente-Schaden abzuleiten?
3. Rechnerische Nachprüfung des Sachfolgeschadens und Prüfung der Belege.

Die gesamte Thematik ist hochkomplex und bedarf insgesamt einer intensiven Einarbeitung. Personen, welche diese Schäden prüfen sollen, müssen über fundierte Kenntnisse aus dem Bereich der Elektrotechnik, dem Netzbetrieb und Erfahrung im Bereich der BU-Schäden verfügen. Bei Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.



Dipl. Ing. FH ET Axel Opp

